

Inhalt

25. 3. 2004	Gesetz zur Einführung einer Meldepflicht für Krebserkrankungen	134
	2126-7	
25. 3. 2004	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammen- arbeit in der Notfallrettung	135
	2127-17	
25. 3. 2004	Achtes Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes	136
	312-1; 312-1-b	
25. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausschuss für Gnadensachen	137
	3215-1	
25. 3. 2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Landwirtschaftsstaatsvertrag)	138
	7810-2	
26. 3. 2004	Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland	141
	2191-6	
26. 3. 2004	Gesetz zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen	145
	2191-7	
16. 3. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-168 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolas- see	147
23. 3. 2004	Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO)	148
	2190-7	
26. 3. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre XXIII-6g/17 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf ..	150
26. 3. 2004	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XXIII-6p/14 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Orts- teil Mahlsdorf	151

Gesetz
zur Einführung einer Meldepflicht für Krebserkrankungen

Vom 25. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Meldepflicht

(1) Ärzte und Zahnärzte, die in Berlin bei einem Patienten eine Krebserkrankung feststellen, sind verpflichtet, die in § 2 Abs. 1 und 2 des nach Artikel 13 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 (GVBl. 1998 S. 174) als Landesrecht fortgeltenden Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) sowie die in Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages genannten Angaben spätestens bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu übermitteln oder durch ein Klinikregister oder eine Nachsorgeleitstelle übermitteln zu lassen.

(2) Der Patient ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1, 3, 5 und 8 des Krebsregistergesetzes über die erfolgte oder beabsichtigte Meldung seiner Krebserkrankung zu informieren. Ein Widerspruchsrecht gegen die Meldepflicht besteht nicht. § 3 Abs. 2 Satz 2, 4, 6 und 7, § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Krebsregistergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Berlin
über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung

Vom 25. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 24. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin
über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung

Das Land Brandenburg und das Land Berlin schließen mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Notfallrettung zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu regeln, folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg und die Berliner Feuerwehr können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Notfallrettung abschließen.

(2) Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg bedürfen zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Vereinbarung geltend macht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg ergänzend.

(3) Die in den Ländern Brandenburg und Berlin stationierten Rettungs- und Verlegungshubschrauber können von den kommunalen Trägern des Rettungsdienstes und der Berliner Feuerwehr grenzüberschreitend eingesetzt werden. Das Nähere regeln die für die Luftrettung zuständigen obersten Landesbehörden.

Artikel 2

Durchführung und Aufsicht

Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Notfalleinsätzen gilt jeweils das Landesrecht des Durchführenden. Er untersteht der in diesem Landesrecht geregelten Aufsicht.

Artikel 3

Gebührenerhebung

Es gilt das Gebührenrecht des Trägers, der die Gebühren erhebt. Soweit die Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 nichts anderes bestimmen, werden die Gebühren für die Notfallrettung von dem Träger des Rettungsdienstes erhoben, dessen Einsatzkräfte die Notfallrettung durchgeführt haben.

Artikel 4

Kündigung

Die vertragsschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Artikel 5

Ratifikation

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Potsdam, Berlin, den 24. Februar 2003

Für das Land Brandenburg

Für das Land Berlin

Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch
den Senator
für Inneres

G. B a a s k e

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Achstes Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

Vom 25. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Richtergesetz in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 3 e erhält folgende Fassung:

„§ 3 e

Altersteilzeit

Einem Richter kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des bisherigen Dienstes entsprechend § 35c des Landesbeamtengesetzes bewilligt werden, wenn das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes“ wird durch die Angabe „§ 71 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes“ ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. einem Staatsanwalt,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. einen Staatsanwalt und seinen Stellvertreter aus der Vorschlagsliste der Staatsanwälte (§ 10 a),“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Vorschlagsliste der Staatsanwälte

(1) Die auf Lebenszeit ernannten Staatsanwälte, die am Wahltag einer Berliner Staatsanwaltschaft oder der Amtsanwaltschaft angehören, wählen den dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagenden Staatsanwalt und seinen Stellvertreter. Es sind mindestens zwei auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte, die am Wahltag einer Berliner Staatsanwaltschaft oder der Amtsanwaltschaft angehören, vorzuschlagen. § 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die vorzuschlagenden Staatsanwälte werden geheim und unmittelbar nach den Grundsätzen der Personen- und Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die §§ 63 und 64 gelten entsprechend.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. das Beamtenverhältnis eines Staatsanwalts zum Land Berlin endet,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzwahl erfolgt auf Grund neuer Vorschläge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) oder aus den bestehenden Vorschlagslisten der Richter, der Staatsanwälte und der Rechtsanwaltskammer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4). Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt das Abgeordnetenhaus die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte nicht, so ist dem Abgeordnetenhaus unverzüglich ein neuer Vorschlag entsprechend den Bestimmungen der §§ 10, 10 a und 11 vorzulegen.“

7. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedschaft eines gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 gewählten richterlichen oder eines gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 gewählten staatsanwaltschaftlichen Mitglieds im Richterwahlausschuss ruht, solange der Richter oder der Staatsanwalt sein Amt nicht ausübt. Das Gleiche gilt für die Mitgliedschaft eines gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 gewählten Rechtsanwalts, solange er den Rechtsanwaltsberuf nicht ausübt.“

8. § 35 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Neuwahl (§ 20 Abs. 3, § 23 Abs. 1, 2 Nr. 3 und Abs. 3),“.

Artikel II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Berliner Richtergesetzes vom 26. Mai 1999 (GVBl. S. 187) außer Kraft.

(2) Das staatsanwaltschaftliche Mitglied und das zusätzliche Mitglied des Richterwahlausschusses nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen. Bis zu der Wahl bleibt der Richterwahlausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung entscheidungsbefugt.

(3) Die Mitglieder der Präsidialräte, deren Amtszeit vor dem nach diesem Gesetz vorgesehenen Wahltermin endet, bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Ausschuss für Gnadensachen

Vom 25. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 2 des Gesetzes über den Ausschuss für Gnadensachen vom 19. Dezember 1968 (GVBl. S. 1767), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Januar 1979 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und nach dem Wort „betreffen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „der Vorstand der Vollzugsanstalt“ durch die Worte „die Leitung der Justizvollzugsanstalt“ und wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Entscheidungen über den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung (Strafausstand) mit Therapieaufgabe in den Fällen von Buchstabe a betreffen.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird der neue Buchstabe a.
 - c) Nach dem neuen Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) die Aussetzung der Vollstreckung im Anschluss an einen gemäß Absatz 1 Buchstabe c gewährten Strafausstand.“
 - d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Änderung der Bewährungszeit sowie der Auflagen und Weisungen.“
 - e) In Buchstabe f wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg
auf dem Gebiet der Landwirtschaft
(Landwirtschaftsstaatsvertrag)

Vom 25. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 17. Dezember 2003 unterzeichneten Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Landwirtschaftsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag
der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft
(Landwirtschaftsstaatsvertrag)

Inhaltsübersicht

	Artikel 11	Haushalt
Präambel	Artikel 12	Finanzkontrolle
	Artikel 13	Verwaltungsvereinbarungen
Erster Abschnitt	Artikel 14	Fortentwicklung des Vertrages
Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes	Artikel 15	Finanzieller Ausgleich
Artikel 1	Artikel 16	Außerkräftreten bestehender Verwaltungsvereinbarungen
Artikel 2	Artikel 17	Geltungsdauer und Kündigung
Artikel 3	Artikel 18	Inkräfttreten
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Zweiter Abschnitt		
Allgemeine Regelungen		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes eine Region mit engen Verflechtungen bei der landwirtschaftlichen Produktion und beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Verwaltungsaufgaben

- den Aufwand für die Landwirtschaftsverwaltung in den Ländern insgesamt zu senken,
- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern,

kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums zu schließen:

Erster Abschnitt**Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes****Artikel 1****Europäischer Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie und Abteilung Ausrichtung sowie das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)**

(1) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg ist im Land Berlin zuständig für die Durchführung der Förderprogramme der Europäischen Union für die Landwirtschaft, die mit Mitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie und Abteilung Ausrichtung, sowie des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) kofinanziert werden.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, sowie des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) gilt Absatz 1 mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab 2007.

(3) Die Programmplanung für die neue EU-Förderperiode ab 2007 wird von der für Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg im Benehmen mit den für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes einschließlich des Naturschutzes zuständigen Senatsverwaltungen des Landes Berlin erstellt. Die Förderung soll in der neuen EU-Förderperiode auf Grundlage eines einheitlichen Förderprogramms beider Länder erfolgen.

(4) Das Land Berlin stellt dem Land Brandenburg für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen im Land Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 15 bleibt davon unberührt.

Artikel 2**EU-Direktbeihilfen und Gemeinsame Marktordnungen**

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg ist zuständig für die Gewährung der EU-Direktbeihilfen an Betriebe, die in Berlin ihren Sitz haben, sowie für die Gemeinsamen Marktordnungen.

Artikel 3**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

(1) Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg ist im Land Berlin zuständig für die Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

(2) Das Land Berlin stellt dem Land Brandenburg für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen im Land Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 15 bleibt davon unberührt.

Artikel 4**Zahlstellen**

(1) Zahlstelle EAGFL-Garantie für das Land Berlin ist die Zahlstelle EAGFL-Garantie des Landes Brandenburg.

(2) Mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab 2007 ist Zahlstelle EAGFL-Ausrichtung für das Land Berlin die Zahlstelle EAGFL-Ausrichtung des Landes Brandenburg.

Artikel 5**Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)**

Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen und zwar im Verhältnis der an Berliner und Brandenburger Betriebe ausbezahlten Beihilfen.

Artikel 6**Ordnungsaufgaben**

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg ist im Land Berlin zuständig für die Aufgaben auf Grund der folgenden Bestimmungen:

1. Saatgutverkehrsgesetz,
2. Sortenschutzgesetz,
3. Düngemittelgesetz,
4. Milch- und Fettgesetz,
5. Milch- und Margarinegesetz,
6. Vieh- und Fleischgesetz,
7. Tierzuchtgesetz,
8. Flurbereinigungsgesetz,
9. Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
10. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung)

sowie für die Aufgaben nach den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen. Satz 1 gilt nicht für die den Berliner Bezirken zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages zugewiesenen Aufgaben.

Zweiter Abschnitt**Allgemeine Regelungen****Artikel 7****Delegation**

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg ist berechtigt, nach Herstellung des Benehmens mit der für Landwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für das Land Berlin übernommenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden zu übertragen.

Artikel 8**Amtshandlungen**

(1) Die Bediensteten des Landes Brandenburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Brandenburg übertragenen Zuständigkeiten im Land Berlin Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Brandenburg.

Artikel 9**Länderübergreifende Zusammenarbeit**

(1) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

(2) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Landesbehörden Brandenburgs für das Land Berlin wahrgenommen werden, kann das für Landwirtschaft zuständige Senatsmitglied im Einzelfall die Herstellung des Einvernehmens verlangen.

(3) Die vertragsschließenden Länder streben an, in länderübergreifenden Gremien einvernehmlich abzustimmen. Sie stellen den hierfür erforderlichen Informationsaustausch sicher.

Artikel 10**Datenschutz und Akteneinsicht**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist. Soweit für die Erhebung von Daten im Land Berlin bereicherspezifische Rechtsvorschriften gelten, finden diese auf die Datenerhebung in Berlin Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg überwacht im Einvernehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Akteneinsicht.

Artikel 11 **Haushalt**

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen.

Artikel 12 **Finanzkontrolle**

Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen. Die Prüfungsrechte der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 13 **Verwaltungsvereinbarungen**

Die für Landwirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der vertragsschließenden Länder regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen.

Artikel 14 **Fortentwicklung des Vertrages**

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen des Vertrages herbeizuführen.

Artikel 15 **Finanzieller Ausgleich**

(1) Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn des EU-Haushaltsjahres am 16. Oktober, einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Vertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben.

(2) Für die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Aufgaben leistet das Land Berlin jeweils den pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Einsatz einer Dienstkraft, eingruppiert nach Vergütungsgruppe IVa BAT (Ost):

- a) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1, ausgenommen Artikel 1 Abs. 2, und nach Artikel 3,
- b) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 2 (ab dem Jahr 2007),
- c) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2,
- d) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 6.

(3) Für die Wahrnehmung der ministeriellen Aufgaben leistet das Land Berlin zusätzlich einen pauschalierten finanziellen Ausgleich in Höhe von 10 Prozent der in Absatz 2 festgelegten Zahlungen.

Artikel 16

Außerkräftreten bestehender Verwaltungsvereinbarungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das „Abkommen zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg und dem Senator für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin über die Durchführung technischer Aufgaben im Rahmen der EU-Agrarförderung“ vom 28. Februar 1997 außer Kraft.

(2) Das „Ressortabkommen zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen des Landes Berlin und dem Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Fördermaßnahmen der Europäischen Union aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie,“ vom 27. Dezember 2002 tritt außer Kraft, wenn die Zustimmung der EU-Kommission zur Abmeldung der Zahlstelle EAGFL-Abteilung Garantie Berlin – vorliegt.

Artikel 17

Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragsschließenden Land zum Ende eines EU-Haushaltsjahres schriftlich mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag nach Austausch der Ratifizierungsurkunden, frühestens am 16. Oktober 2004, in Kraft.

Potsdam, 17. Dezember 2003

Für das Land Berlin:	Für das Land Brandenburg:
Der Regierende Bürgermeister	Der Ministerpräsident
Klaus Wowereit	M. Platzeck

Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Vom 26. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 19. Dezember 2003 vom Land Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 18 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die „Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,

3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden, und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

**Zweiter Abschnitt
Aufgabe des Staates**

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Abs. 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

**Dritter Abschnitt
Lotterien anderer Veranstalter**

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Abs. 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nr. 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll

eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

- (2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn
1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),
 oder
 2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

- (1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter
1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
 2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Abs. 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgel-

te nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:

1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einseitigen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spielaufrägen Minderjähriger ist unzulässig.
3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielaufrages den Veranstalter mitzuteilen.
4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruchs gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

(3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeunter-sagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Abs. 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16

Weitere Regelungen

(1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern

bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber, den 18. Dezember 2003

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit, den 19. Dezember 2003

Für das Land Brandenburg:

M. Platzeck, den 19. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Henning Scherf, den 18. Dezember 2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole v. Beust, den 18. Dezember 2003

Für das Land Hessen:

R. Koch, den 18. Dezember 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Peer Steinbrück, den 18. Dezember 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, den 13. Februar 2004

Für das Saarland:

Peter Müller, den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Sachsen:

Georg Milbradt, den 18. Dezember 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:

W. Böhmer, den 19. Januar 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, den 9. Februar 2004

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus, den 18. Dezember 2003

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Regionalisierung
von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Vom 26. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 19. Dezember 2003 vom Land Berlin unterzeichneten Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 (im Folgenden: „die Länder“ genannt)
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten beziehungsweise durchführen dürfen. Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und

Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1

Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielerinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielerinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Abs. 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 vom Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 vom Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 vom Hundert. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 vom Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 vom Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400 000 Euro jährlich führt.

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
 2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung
- zu überprüfen.

§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei

des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber, den 18. Dezember 2003

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit, den 19. Dezember 2003

Für das Land Brandenburg:

M. Platzeck, den 19. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Henning Scherf, den 18. Dezember 2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole v. Beust, den 18. Dezember 2003

Für das Land Hessen:

R. Koch, den 18. Dezember 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff, den 18. Dezember 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Peer Steinbrück, den 18. Dezember 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, den 13. Februar 2004

Für das Saarland:

Peter Müller, den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Sachsen:

Georg Milbradt, den 18. Dezember 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:

W. Böhmer, den 19. Januar 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, den 1. Februar 2004

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus, den 18. Dezember 2003

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans X-168
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee

Vom 16. März 2004

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-168 vom 1. Dezember 2000 für das Gelände zwischen Königsweg, Benschallee, Landesgrenze und Düppeler Forst und einen Abschnitt der Benschallee im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2004

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO)

Vom 23. März 2004

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), und des § 23 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

Schutz der Nachtruhe

Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.

§ 2

Schutz während der Ruhezeiten

An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

§ 3

Lärmquellen

Lärm im Sinne der §§ 1 und 2 kann von Geräuschen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herrühren oder durch Menschen unmittelbar verursacht werden.

§ 4

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

(1) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, unbeteiligte Personen objektiv unzumutbar zu stören. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 gehen vor.

(2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist verboten, sofern dies für unbeteiligte Personen störend ist

1. auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Bahnhöfe sowie auf öffentlichen Gewässern,
2. in öffentlichen Badeanstalten (Hallenbäder, Freibäder, Sommerbäder) sowie
3. auf Sportanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten durch Behörden, insbesondere die Polizei und die Feuerwehr, sowie im Noteinsatz befindliche Hilfsorganisationen.

§ 5

Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen und Motorsportveranstaltungen

(1) Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sind verboten, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

(2) Motorsportveranstaltungen außerhalb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen einer vorherigen Ausnahmezulassung nach § 8 Abs. 2. Dies gilt nicht für solche Motorsportveranstaltungen, die ausschließlich auf nicht für diese Veranstaltungen gesperrten öffentlichen Straßen stattfinden und bei denen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die den allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Zulassungsvorschriften entsprechen, oder von denen offensichtlich keine störenden Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

§ 6

Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch Geräusche nicht objektiv unzumutbar gestört werden können. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 gehen vor.

§ 7

Sonderregelungen

(1) Die Verbote der §§ 1 bis 3 gelten nicht für

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen,
3. Maßnahmen, die der Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung dienen,
4. Maßnahmen des Brücken- und Bahnbaues, die nach Feststellung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung aus verkehrlichen oder aus technischen Gründen nur während der Verbotzeiten der §§ 1 und 2 ausführbar sind.

(2) Das Verbot zum Schutz der Ruhezeiten an Werktagen gemäß §§ 2 und 3 gilt nicht für Lärm, der von Maßnahmen des Verkehrswegebauwesens sowie des Leitungs- und Kanalbauwesens in Verkehrswegen ausgeht, soweit dadurch nach Feststellung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung eine wesentlich kürzere Bauzeit erreicht wird.

§ 8

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann von den Verboten der §§ 1 bis 3, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 auf Antrag Ausnahmen für Einrichtungen, Betätigungen oder Veranstaltungen widerruflich zulassen, wenn die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter haben muss.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des § 5 Abs. 2 auf Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen. Sie soll Ausnahmen zulassen, wenn die Immissionsrichtwerte des § 2 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) nicht überschritten werden.

(3) Für den Betrieb von Schankvorgärten sind Ausnahmen von dem Verbot der §§ 1 bis 3 widerruflich zulässig, soweit schutzwürdige Belange Dritter angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht in unvertretbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(4) Die Zulassung von Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

(5) Der Antrag auf Ausnahmezulassung soll drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Einrichtung, Betätigung oder Veranstaltung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Bei Großveranstaltungen soll der Antrag auf Ausnahmezulassung sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 1 und 3 zur Nachtzeit,
2. entgegen §§ 2 und 3 während der Ruhezeiten,

3. entgegen § 4 Abs. 1 durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten,
4. entgegen § 4 Abs. 2 durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf öffentlichen Gewässern, in öffentlichen Badeanstalten sowie auf Sportanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen,
5. entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung öffentlicher Vergnügungsveranstaltungen,
6. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen,
7. entgegen § 6 durch die Haltung von Tieren
ohne eine erforderliche Ausnahmezulassung nach § 8 Abs. 1, 2 oder 3 Lärm verursacht oder eine vollziehbare Auflage einer solchen Ausnahmezulassung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn der Lärm von einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage herrührt, nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, im übrigen nach § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 bezieht, können eingezogen werden.

§ 11

Schlussvorschriften

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Berlin, den 23. März 2004

Der Senat von Berlin

Schubert
Bürgermeisterin

Strieder
Senator für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Veränderungssperre XXIII-6g/17
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 26. März 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Feldrain 13 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung, und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. März 2004

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t

Bezirksbürgermeister

N i e m a n n

Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre XXIII-6p/14
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 26. März 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 10. März 2003 (GVBl. S. 146) erlassene Veränderungssperre XXIII-6p/14 wird um ein Jahr bis zum 9. April 2005 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. März 2004

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Uwe Klett
Bezirksbürgermeister

Niemann
Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin